

Beschlus

Begeren derhalben / das ein yeder was stans
des er sey sich byrnach richte / vnd die Steuer
auff die angezeigten Termyn ein bringe / den ge-
ordneten Einnehmern wie gemelt zustelle vnd
vberantworte / Würde sich aber yemandt
des wegern oder seumig werden / die Steuer
von seynen Vnderthan einbringen vnd nicht
antworten / der sol gefenglichen eingezogen vñ
auff's hefftigste gestrafft werden.

Wue auch yrgent einer hinderkohnen der
do seine gütter vnd vermögen auff die pflicht /
darauff es einem yedern wie obgemelt gelassen /
geringer anschlagen vñnd vorstewern würde /
dann sich yrer rechten widerung nach gepürt /
So sol er gebürlicher weiß vñ nach gelegenheit
seiner vorwirckung vngestraft nicht bleiben /
darnach sich ein yeder hab zurichten / zu vrkund
mit vnserm auffgedrucktem Secret besigelt / vñ
geben zu Dreszden Montags nach sabiani vnd
Sebastiani / den xxij. Januarij / Anno rc.xlij.

Bedruckt zu Dreszden durch
Margaretha Stöckelin.

Abbildung 18

Dresden 1542. Impressum zu Abbildung 17. (Ebenda.)